



Satzung

über den Jugendrat

der Gemeinde Althegegnenberg

(Jugendratssatzung)

vom 28. Januar 2021

Inhaltsübersicht:

- § 1 Aufgaben und Rechte
- § 2 Zusammensetzung und Berufungsvorschläge; Berufung und Abberufung; Nachfolger
- § 3 Wahlversammlung
- § 4 Persönliche und institutionelle Amtszeit
- § 5 Konstituierende Sitzung, Jugendratssprecher
- § 6 Ehrenamt und Entschädigung
- § 7 Geschäftsgang
- § 8 Inkrafttreten

Satzung über den Jugendrat der Gemeinde Althegeenberg

vom 28. Januar 2021

Die Gemeinde Althegeenberg erlässt auf Grund von Art. 20a und 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98) folgende Satzung

Präambel

Der Jugendrat der Gemeinde Althegeenberg ist ein parteipolitisches, unabhängiges Gremium mit dem Ziel, die Interessen aller Jugendlichen in Althegeenberg und Hörbach zu vertreten.

§ 1 Aufgaben und Rechte

(1) Die Gemeinde Althegeenberg richtet zur Wahrnehmung der besonderen Belange der jüngeren Mitbürgerinnen und Mitbürger einen Jugendrat ein. Der Jugendrat versteht sich als Bindeglied zum Gemeinderat und berät den Gemeinderat und die entsprechenden Ausschüsse in jugendrelevanten Belangen.

(2) Aufgabe des Jugendrates ist es, den Gemeinderat und dessen Gremien sowie die Gemeindeverwaltung in grundsätzlichen Fragen der Jugendarbeit zu beraten und eine breite Beteiligung der Althegeenberger Jugendlichen an den sie betreffenden Entscheidungen zu ermöglichen. Er soll ferner das allgemeine Verständnis für die Jugendarbeit innerhalb der Althegeenberger Bevölkerung fördern. Dies geschieht durch Stellungnahme auf Aufforderung des Gemeinderates, eines Ausschusses oder des Ersten Bürgermeisters.

(3) Der Jugendrat kann auch auf eigene Initiative Stellungnahmen zu Jugendfragen an den Gemeinderat, die Gemeindeverwaltung und an die Öffentlichkeit abgeben.

(4) Die Stellungnahmen des Jugendrates sollen möglichst umgehend, mindestens innerhalb einer Frist von drei Monaten von dem jeweils zuständigen Gemeindeorgan behandelt und einer Entscheidung zugeführt werden.

(5) Der Jugendrat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher auch nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche oder Verpflichtungen sein.

(6) Der Jugendrat erhält zur Unterstützung seiner Arbeit einen Zuschuss, dessen Höhe der Gemeinderat jedes Jahr neu festsetzt.

(7) Der Jugendrat hat bei jugendrelevanten Themen ein Antragsrecht gegenüber dem Gemeinderat. Anträge des Jugendrates müssen entsprechend der Geschäftsordnung des Gemeinderats behandelt werden.

(8) Der Jugendrat wird nach außen durch die/den Jugendratssprecher*in bzw. im Vertretungsfall durch die/den stellvertretende*n Sprecher*in vertreten.

§ 2 Zusammensetzung und Berufungsvorschläge; Berufung und Abberufung; Nachfolger

(1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Personen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, die am Wahltag ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Althegnenberg innehaben und bei Beginn der Amtszeit das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben. Das Wahlrecht können alle anwesenden Personen, die die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllen, ausüben.

(2) Der Jugendrat besteht aus mindestens fünf und maximal neun stimmberechtigten Mitgliedern und zwei beratenden Mitgliedern, die sich wie folgt zusammensetzen:

- a. Bis zu 5 (min 3) gewählte minderjährigem Beisitzer, zu wählen in der Wahlversammlung
- b. Bis zu 4 (min 2) gewählte volljährige Beisitzer, zu wählen in der Wahlversammlung
- c. Die zwei beratenden Mitglieder sind die/der Jugendreferent*in aus dem Gemeinderat sowie die/der Bürgermeister*in oder ein Gemeinderatsmitglied.

(3) Die Jugendlichen werden über das Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf, dem Finsterbachkurier Althegnenberg und den Sozialen Medien aufgefordert, sich als Mitglied zu bewerben. Die Jugendlichen können aber auch aus den ortsansässigen Vereinen, aus dem Bereich der kirchlichen Jugendarbeit der katholischen und evangelisch Ortskirche, sowie aus dem sozialen und kulturellen Bereich vorgeschlagen werden. Die Eingeladenen haben auch am Abend der Wahlversammlung noch die Möglichkeit, sich als Kandidaten*innen zum Jugendrat aufstellen zu lassen.

(4) Um eine entsprechende Reputation aus allen Jugendbereichen der Gemeinde zu erhalten, sollte möglichst aus allen Bereichen in § 2 Abs. 3 Jugendliche im Jugendrat vertreten sein.

(5) Mitglieder des Gemeinderates, außer der/dem Jugendreferenten/in und das weitere Mitglied, können keine Mitglieder des Jugendrates werden.

(6) Erlischt für ein Jugendratsmitglied die Mitgliedschaft nach § 4 Abs. 1 oder scheidet ein Jugendratsmitglied in sonstiger Weise aus, so ist ein/eine Nachfolger*in vorzuschlagen und zu berufen (Reihenfolge Stimmenanzahl Nachrücker).

§ 3 Wahlversammlung

(1) Die Einladung zur Wahlversammlung erfolgt gemäß Melderegister auf dem Postweg durch die Gemeinde. Zusätzlich wird eine Information über die Wahlversammlung im Mitteilungsblatt Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf, dem Finsterbachkurier Althegegnenberg und den Sozialen Medien erfolgen.

(2) Die Wahl des Jugendrates erfolgt in geheimer Wahl in der Wahlversammlung. Jeder Wähler / jede Wählerin hat maximal 5 Stimmen für die Wahl der minderjährigen Beisitzer und maximal 4 Stimmen für die Wahl der volljährigen Beisitzer gemäß § 2 Absatz 2. Die Stimmvergabe erfolgt dadurch, dass der Name der Bewerber in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise notiert wird. Ein Bewerber darf nicht mehr als eine Stimme erhalten. Stimmzettel, auf denen die maximale Stimmenzahl überschritten wurde, sind ungültig.

(3) Die 5 Sitze der minderjährigen Beisitzer und die 4 Sitze der volljährigen Beisitzer werden den Bewerbern in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen zugewiesen. Haben mehrere sich bewerbende Personen die gleiche Stimmzahl erhalten, entscheidet das Los. Die nicht gewählten Bewerber sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen Nachfolger.

§ 4 Persönliche und institutionelle Amtszeit

(1) Die Amtszeit eines Jugendratsmitgliedes (persönliche Amtszeit) beginnt mit der Berufung in den Jugendrat. Sie endet durch

1. Ablauf der institutionellen Amtszeit,
2. Abberufung nach Artikel 86 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung,
3. Niederlegung des in ihrer jeweils geltenden Fassung,
4. Erlöschen nach § 2 Abs. 6 dieser Satzung,
5. Wohnortwechsel außerhalb der Gemeinde Althegegnenberg
6. Tod.

(2) Die Amtszeit des Jugendrates (institutionelle Amtszeit) beträgt zwei Jahre. Der Beginn der ersten Amtszeit wird durch Gemeinderatsbeschluss festgelegt.

(3) Endet die Tätigkeit des Jugendrates vor Ablauf der Wahlzeit, wird neu gewählt. Die Wahl soll innerhalb von drei Monaten stattfinden.

§ 5 Konstituierende Sitzung, Jugendratssprecher

- (1) Die konstituierende Sitzung soll spätestens 4 Wochen nach Wahl des Jugendrates erfolgen.
- (2) Die konstituierende Sitzung leitet die/der erste Bürgermeister*in, alle weiteren die/der gewählte Jugendratssprecher*in.
- (3) Der Jugendrat wählt für seine Amtszeit aus seiner Mitte eine/einen Jugendratssprecher*in, deren/seinen Stellvertreter*in sowie eine/einen Schriftführer*in in der konstituierenden Sitzung mit einfacher Mehrheit aus dessen Mitte. Der von der Gemeinde bestellte Vertreter ist nicht wählbar (§2 Satz 2 c).

§ 6 Ehrenamt und Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit im Jugendrat ist ehrenamtlich.
- (2) Die/Der Vorsitzende des Jugendrates erhält für ihre/seine Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 20,-- €, die übrigen Jugendratsmitglieder erhalten je 10,- € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Beirates.
- (3) Die Anzahl der zu entschädigenden Sitzungen ist auf maximal 12 Sitzungen pro Kalenderjahr beschränkt, wobei die Sitzungen grundsätzlich gleichmäßig über das Kalenderjahr zu verteilen sind.

§ 7 Geschäftsgang

- (1) Die/Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Jugendrates vor, lädt hierzu ein und leitet sie. Der/Dem Schriftführer*in obliegt die Protokollführung. Die konstituierende Sitzung zum Beginn einer Amtszeit des Jugendrates wird von der/dem Jugendreferent/in des Gemeinderates einberufen und bis zur Wahl einer/eines Vorsitzenden geleitet.
- (2) Die Sitzungen des Jugendrates sind entsprechend den Bestimmungen der Gemeindeordnung öffentlich bzw. nichtöffentlich.
- (3) Über die Sitzungen des Jugendrates sind Niederschriften zu fertigen, aus denen zumindest Tag und Ort der Sitzung, die anwesenden Mitglieder, die beratenden Tagesordnungspunkte sowie die Ergebnisse ersichtlich sein müssen.

Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben. Die Gemeinde Althegegnberg erhält eine Kopie der Niederschriften.

(4) Die Einladung hat rechtzeitig, mindestens eine Woche vorher, schriftlich gegenüber allen Jugendratsmitgliedern unter Beifügung einer Tagesordnung zu erfolgen. Der öffentliche Teil der Tagesordnung wird in den Schaukästen der Gemeinde ausgehängt. Die/Der Vorsitzende erstellt die Einladung mit der Tagesordnung, die dann durch den gemeindlichen Amtsboten zugestellt wird.

(5) Der Jugendrat beschließt in Sitzungen, die mindestens viermal jährlich (maximal 12 Sitzungen) abzuhalten sind. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmbe-rechtigt ist. Der Jugendrat fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(6) Der Jugendrat kann zu besonderen Themen Mitglieder des Gemeinderates und Sachverständige der Gemeindeverwaltung einladen.

(7) Der Gemeinderat bzw. die entsprechenden Ausschüsse soll/en sich – nach Vorprüfung durch den Ersten Bürgermeister – in angemessener Frist mit Anträgen des Jugendrates befassen.

(8) Dem/Der Jugendratssprecher*in und im Vertretungsfall dem/der stellvertretenden Sprecher*in kann eine Redemöglichkeit bei Anträgen zu jugendrelevanten Themen oder der Behandlung ihrer Anträge im Gemeinderat und den jeweiligen Ausschüssen gewährt werden.

(9) Der Jugendrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Unterlässt er dies, so gilt die Geschäftsordnung des Gemeinderates analog. Soweit keine weiteren Regelungen in der Satzung oder der Geschäftsordnung getroffen sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung oder die Vorschriften der Geschäftsordnung des Gemeinderates analog.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Althegegnenberg

Althegegnenberg den 28. Januar 2021

Rainer Spicker

Erster Bürgermeister